

Satzung von

ProMovers

**gemäß Beschluss
der Gründungsversammlung
vom 19.01.2022 in Wiesbaden**

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen ProMovers.
 2. ProMovers wird in das Vereinsregister eingetragen. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
 3. Sitz von ProMovers e.V. ist 65439 Flörsheim. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Wiesbaden.
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. die Förderung von klima- und umweltschützenden Branchenlösungen,
 - e. die Etablierung einheitlicher Umweltstandards innerhalb der Möbellogistik,
 - f. die Förderung von Netzwerken innerhalb der Möbellogistikbranche,
 - g. die Förderung des Ansehens der Branche in der öffentlichen Wahrnehmung,
 - h. die Förderung des fairen Wettbewerbs,
 - i. die Förderung des Austausches wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen.

§ 2

Vereinszweck

1. ProMovers bezweckt
 - a. die Etablierung eines einheitlichen, hohen Qualitätsstandards im Bereich der Möbellogistik, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den Behörden auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b. die Etablierung eines prozessorientierten Managementsystems für die Möbellogistik,
 - c. die Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter in der Möbellogistik,
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist innerhalb der steuerlichen Grenzen zulässig.
3. ProMovers verfolgt keine parteipolitischen Interessen oder religiöse Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die DMG Aktiengesellschaft ist Mitglied bei ProMovers. Sie ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nach § 4 Nr. 1 und den Voraussetzungen aus § 3 Absätze 3 und 4 dieser Satzung befreit. Die

DMG Aktiengesellschaft ist stets zum Vorstandsmitglied bestellt.

2. Weitere ordentliche Mitglieder können Unternehmen, juristische Personen, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen der Möbelspeditions- und Logistikbranche sein.
3. Fördernde Mitglieder können Unternehmen, juristische Personen, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen aus dem Umfeld der Möbelspeditions- und Logistikbranche sein.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Handelt es sich um ein Unternehmen der Möbellogistik ist das Bestehen der Zertifizierung weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder von ProMovers sind dazu verpflichtet,
 - a. die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen,
 - b. sich an diese Satzung und die Beschlüsse der Organe zu halten,
 - c. ProMovers bei der Verwirklichung seiner Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Die Mitglieder von ProMovers haben die, ihnen nach dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen, zugewiesenen Rechte.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Insolvenz oder deren Ablehnung mangels Masse, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Organisation mit sofortiger Wirkung.
2. Die Kündigung eines Mitglieds kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und an die Geschäftsstelle zu richten.

3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus ProMovers ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - b. ein Mitglied die Interessen von ProMovers verletzt oder gegen diese Satzung verstößt,
 - c. wenn ein Mitglied trotz gerichtlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand ist.
4. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe des Mitteilungsschreibens wirksam. Mit Wirksamwerden des Ausschlusses aus ProMovers erlöschen alle eventuellen Ansprüche des Mitglieds gegenüber ProMovers.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 6 Beiträge

1. ProMovers erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

2. Die Höhe des Beitrags bestimmt der Vorstand. Erhöhungen gelten frühestens zum 1. Januar des Folgejahres, nachdem der Beschluss gefasst wurde.
3. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Die Mitgliederversammlung kann aus besonderem Anlass zweckgebundene Sonderumlagen mit einfacher Mehrheit beschließen.
5. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.

§ 7 Organe

1. Die Organe von ProMovers sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von ProMovers.
2. Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 und 2 haben jeweils eine Stimme.
3. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind
4. Sie beschließt des Weiteren insbesondere

- a. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- b. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- c. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d. Änderungen dieser Satzung,
- e. Anträge der Mitglieder, des Vorstands, die sich an die Mitgliederversammlung richten,
- f. die Auflösung des Vereins,
- g. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher und mindestens in Textform. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
2. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.

3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nicht mehr die erforderliche Zahl an Vorstandsmitgliedern zur Verfügung steht.
4. Der Vorstand hat einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Zugang des Antrags an den Vorstand einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied von ProMovers nach § 3 Absatz 1 und 2 hat nach

Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

2. Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind Mitglieder nach § 3 Absatz 3.
3. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder und Stimmenhäufung sind nicht zulässig.
4. Die Mitglieder können jede handlungsbevollmächtigte Person aus dem Unternehmen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Es entscheidet die einfache Mehrheit außer in gesetzlich abweichenden Fällen.

§ 13 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.
2. Die Wahlen erfolgen geheim.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen.
4. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können.
5. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
6. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.
7. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl). Haben mehr als zwei Anwärter im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so

entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

8. Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los.
9. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 14

Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - a. von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 und 2 und
 - b. vom Vorstand.
2. Nach der Einladung können Anträge noch bis zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Initiativanträge während der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

§ 15

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt.
2. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Wahlen
 - g. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Anträge
3. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das der wesentliche Inhalt der Beratung, die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer der Mitgliederversammlung und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammen.
2. Die DMG Aktiengesellschaft ist stets Mitglied des Vorstands. Eine Wahl ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 50.000 € in einer Summe die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
7. Die von ProMovers übertragenen Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden zusätzlich der darauf gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer durch ProMovers bezahlt.
8. Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.
9. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Inhaber, Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedern gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
11. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 17

Beschlussfassungen des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorsitzende hat zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
3. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmenabgabe werden auch E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf drei Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist eine Stimmenthaltung anzunehmen.
4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das der wesentliche Inhalt der Beratung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 18

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte von ProMovers.
2. Der Vorstand beauftragt die Erstellung des Jahresabschlusses und erstellt den Haushaltsvoranschlag.

3. Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung von Ausschüssen und deren Besetzung.

§ 19

Projektgruppen

Die Organe können Projektgruppen bzw. Ausschüsse unter genauer Beschreibung der Aufgaben einsetzen und nach Beendigung der Arbeit auflösen.

§ 20

Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der stellvertretende Rechnungsprüfer ist zu den Rechnungsprüfungen hinzuzuziehen, wenn einer der gewählten Rechnungsprüfer an der Rechnungsprüfung nicht teilnehmen kann.

§ 21

Geschäftsführung

1. Für die gesamte Verwaltung von ProMovers ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.

2. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
3. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.
4. Der Geschäftsführer hat das Recht an sämtlichen Gremiensitzungen teilzunehmen.

§ 22 Finanzen

1. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Haushaltsvoranschlag zu gliedern.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen und schriftlich zu erläutern. Der Jahresabschluss ist nicht zu veröffentlichen.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung von ProMovers kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmberechtigten ist der Zeitpunkt der Einladung zur

Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu befinden hat.

3. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen, die spätestens einen Monat nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu versenden ist.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Das verbleibende Vermögen fällt an die DMG Aktiengesellschaft.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 25 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder

ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z.B. in der Beitragsverwaltung.

2. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Die Datenschutzordnung wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Auf Änderungen hat der Vorstand hinzuweisen.
3. Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist.

§ 26 Übergangsregelung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, wenn dies aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts für die Eintragung dieser Satzung erforderlich sein sollte.
2. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begründeten Mitgliedschaften, gebildeten Ausschüsse und Gremien bestehen bis

zum Stattfinden der nächsten Wahlen fort.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.